

Gemeinde Alpen  
Der Bürgermeister  
FB3/B28-3/Sc.

**Abwägungsvorschlag der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Rathausplatz“**

<b><u>Vorgetragene Anregung</u></b>	<b><u>Vorschlag zur Abwägung</u></b>
<p><b>Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 26.09.2014</b></p> <p>Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.</p> <p>Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5170004-54/12 vom 15.03.2012.</p> <p>Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezog sich auf die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Rathausplatz“ und wurde dort bereits ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Eine Überprüfung der neu zu überbauenden Teilflächen kann weiterhin rechtzeitig durch den Fachbereich Ordnung, Soziales und Schulen beantragt werden.</p> <p>Zudem wird auf den bestehenden Hinweis verwiesen, der auf die Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes verweist.</p>
<p><b>Gelsenwasser Energienetze GmbH vom 02.10.2014</b></p> <p>In dem genannten Bereich befinden sich Gasleitungen unseres Unternehmens. Sollten die Flurstücke, in denen unsere Gasleitungen verlegt sind, veräußert werden, so wird die grundbuchliche Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitungen gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen über unseren Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der</p>	<p>Die Erschließung erfolgt auf der Grundlage unmittelbarer privatrechtlicher Vereinbarungen durch den Versorger und den privaten Hausanschlüssen. Maßnahmen der Gemeinde Alpen sind dabei nicht vorgesehen bzw. notwendig, da das Versorgungsnetz von der Planung unberührt bleibt.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält bereits einen entsprechenden Hinweis, der die Belange örtlich verlaufender Versorgungsleitungen berücksichtigt.</p>

<p>"Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen", Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante unserer Anlagen von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in einem geringeren Abstand als 2,50 m von unseren Anlagen entfernt gepflanzt werden müssen, so sind mit uns abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.</p>	
<p><b>Kreis Wesel vom 17.10.2014</b></p> <p>Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nehme ich als Kreis Wesel wie folgt Stellung:</p> <p><b>Natur und Landschaftsschutz:</b> <u>Artenschutz:</u> Im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungen ist eine erneute Artenschutzprüfung vorzunehmen. Nach derzeitiger Einschätzung sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.</p> <p><b>Straßenbaubehörde:</b> Als Straßenbaulastträger der Rathausstraße (Kreisstraße 23 – (K23)) bestehen keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:</p> <p>Zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Rathausstraße dürfen keine neuen Zufahrten zur Rathausstraße angelegt werden.</p> <p>Ein Eingriff in den Straßenkörper (Fahrbahn) der K23 ist nur mit Erlaubnis der Straßenbaubehörde zulässig. Hierzu und in Schadensfällen ist der Kreisbauhof, Bönninghardter Straße 46, 46519 Alpen, Tel. 02802/8089690, zu beteiligen bzw. zu informieren.</p> <p>Während der Bauarbeiten auf dem Grundstück Rathausstraße 3 hat eine Verkehrssicherung und Absperrung zu erfolgen. Die hierfür zuständigen Stellen sind</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der erforderlichen Baugenehmigungsverfahren durch die Bauaufsicht des Kreises Wesel umzusetzen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, neue unmittelbare Zufahrten zur K 23 anzulegen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Verfahren u.a. durch Beteiligung des Fachbereichs Ordnung, Soziales und Schulen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Wie vor.</p>

<p>zu beteiligen (s. § 45 Abs. 6 StVO).</p> <p><b>Altlasten, Wasserwirtschaft, Eingriffsregelung:</b> Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	
---	--